

Diese Hausordnung ist Bestandteil des mit uns abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Denken Sie daran, dass Verstöße gegen die Hausordnung eine Verletzung des Nutzungsvertrages darstellen. Schadensersatzansprüche auch durch Verletzung der Hausordnung entstandenen Schäden werden im Bedarfsfall im Regress geltend gemacht.

- 1. Geltungsbereich
 - Der Berghof 2-3 in 82380 Peißenberg ist Privatgelände. Die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Gelände einschließlich aller Gebäude, Zuwege sowie Außen-, Frei- und Parkflächen. Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung, zu einem Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadenersatzforderung führen.
- 2. Aufenthalt
 - 2.1. Der Zugang wird bei Veranstaltungen ausschließlich berechtigten Personen gewährt. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Einlassberechtigung bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet.
 - 2.2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Gelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson gemäß JuSchG betreten. Der Aufenthalt ist nur in den im Nutzungsvertrag aufgeführten Gebäuden gestattet.
 - 2.3. Aufsichtsberechtigte wie Eltern und andere Personen haben die ihnen Anvertrauten zu beaufsichtigen, um Unfälle und Beschädigungen zu vermeiden. Sie sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten.
 - 2.4. Nach Veranstaltungsende haben Besucher das Gelände unverzüglich zu verlassen.
 - 2.5. Übernachtungen sind auf dem gesamten Gelände untersagt. Eine Erlaubnis kann durch die Geschäftsführerin nur in Einzelfällen erteilt werden, z.B. bei Wohnmobilen mit eigener Toilette, also autarken Fahrzeugen, unter Angabe der Namen der Übernachtenden und Kfz-Kennzeichen.
 - 2.6. Räumlichkeiten werden nach Ende der Veranstaltung verschlossen.
- 3. Ruhezeiten

In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr werktags bzw. bis 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen (Nachtruhe) ist Lärm, der außerhalb der geschlossenen Räume dringt, zu vermeiden. Bei geöffnetem Fenster ist zusätzlich gebührend Rücksicht zu nehmen und eine Musikpause einzulegen. Die Musiker sind auf die Hausordnung hinzuweisen.

- 4. Verweigerung des Zutritts für Besucher, die
 - 4.1. die Anordnungen des Ordnungspersonals nicht befolgen,
 - 4.2. erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - 4.3. bei denen ein Hausverbot vorliegt,
 - 4.4. erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören
- 5. Sicherheit
 - 5.1. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
 - 5.2. Das Gelände ist aus Sicherheitsgründen in Teilbereichen zur Wahrnehmung des Hausrechts videoüberwacht. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.
 - 5.3. Das Mitführen folgender Gegenstände ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis ist verboten: 5.3.1 Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschoss eingesetzt werden können
 - 5.3.2 Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe
 - 5.3.3 unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen
 - 5.4. Der Aufenthalt im Poolbereich ist im Dunkeln/nachts nicht erlaubt.



6. Brandschutz

- 6.1. In geschlossenen Räumen ist offenes Feuer grundsätzlich untersagt, z.B. auch Kerzen, Windlichter, Wunderkerzen usw.
- 6.2. Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten, es stehen ausgewiesene Raucherbereiche im Freien zur Benutzung
- 6.3. Grillen ist ein allen Räumlichkeiten, auf dem Balkon und auf der Terrasse untersagt. Möglich ist das Grillen ausschließlich vor der Terrasse im Erdgeschoss.

7. Allgemeine Verhaltensregeln

- 7.1. Die Einrichtungen aller Häuser sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 7.2. Das Tanzen auf den Tischen ist untersagt.
- 7.3. Jede Person hat sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.
- 7.4. Für Kinder ist der Aufenthalt am Koi- und Forellenteich (siehe Lageplan), untersagt.
- 7.5. Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung der Einrichtungen ist untersagt.
- 7.6. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitstehenden Behältern zu entsorgen und nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen.
- 7.7. Das Streuen von Konfetti, Reis, Luftschlangen, Kunstblumen usw. ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet, dies gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Einzige Ausnahme sind frische Blütenblätter, diese dürfen nach Absprache im Außenbereich gestreut werden.

8. Verkehrsordnung

- 8.1. Auf dem Gelände gelten die Bestimmungen der StVO.
- 8.2. Parken ist nur in den ausgewiesenen Flächen gestattet.
- 8.3. Gekennzeichnete Flächen, wie Feuerwehrflächen sowie Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

9. Verbote

- 9.1. Die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Vermieterin untersagt.
- 9.2. Die Verbreitung von Fotografien, Film- und Videoaufnahmen, die Eigentümer, Mitarbeiter, unmittelbare Nachbarn, auf dem Gelände befindliche Dienstleister oder sonstige Personen in einem den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person/en verletzen, ist untersagt und nach § 201 a StGB strafbar. Fotografien, Film- und Videoaufnahmen, die lediglich das Anwesen und/oder darauf befindliche Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, die im Eigentum der Vermieterin stehen, zeigen, sind genehmigt.
- 9.3. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde, ist grundsätzlich untersagt. Dieser Grundsatz kann im Einzelfall oder veranstaltungsbezogen aufgehoben werden. Diese Aufhebung ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig. Eine Meldung der Namen der Hundebesitzer, der Hunderasse bzw. der Hundegröße im Vorfeld ist auf jeden Fall zwingend erforderlich.

10. Haftungsbeschränkung

26.09.2022

- 10.1. Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Etwaige Gefahrenquellen, beispielsweise für Kinder und Personen mit Handicap sind vor der Veranstaltung vom Mieter/Nutzer zu eruieren und auf eigene Kosten entsprechende Vorkehrungen einzurichten und nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- 10.2. Die CP Organisationsberatung GmbH haftet nicht für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von mitgebrachten Sachen.
- 10.3. Die CP Organisationsberatung GmbH haftet nicht für Schäden durch Dritte.
- 10.4. Eltern haften für ihre Kinder.